

A 6 –005917-2002-0026

Graz, 11.12.2007

Stmk. Jugendschutzgesetz – StJSchG;  
**Petition** des Gemeinderates an den  
Landtag Steiermark

Ausschuss für Familien,  
Kinder, Jugendliche und  
Frauen

BerichterstatterIn:

.....

B e r i c h t  
an den  
Gemeinderat

Gem. § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz – StAOG können Aufsichtsorgane nur bestellt werden, wenn in Landes- oder Bundesgesetzen die Überwachung durch besondere Organe vorgesehen ist.

Im Jugendschutzgesetz – StJSchG, LGBL. Nr. 80/1998 idF. LGB. Nr. 76/2005, ist festgelegt, dass für die Kontrolle der Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen die Behörde, und zwar die Bezirksverwaltungsbehörde, zuständig ist.

Gem. § 14 leg. cit. haben zwar die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind

zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten, die Überwachung durch besondere Organe im Sinne des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes ist derzeit aber nicht vorgesehen.

Damit Aufsichtsorgane gem. § 2 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz – StAOG für die Überwachung der Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zur Unterstützung der Behörde eingesetzt werden können und somit die Ordnungswachebeamte, wie bereits im GR-Stück vom 19.9.2007 betreffend Einrichtung einer Ordnungswache vorgesehen, auch hinsichtlich des Jugendschutzes mit allen Befugnissen nach § 7 StAOG einschreiten können, bedürfte es einer Novellierung des Stmk. Jugendschutzgesetzes.

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Ausschuss für Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen daher den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle im Wege einer Petition gemäß § 45 Abs. 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 79/2007, an den Landtag Steiermark mit der Anregung um Novellierung des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes – StJSchG 1998, LGBL. Nr. 80/1998 idF. LGB. Nr. 76/2005, in der Art und Weise, dass die Überwachung durch besondere Organe - analog § 4a Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz in der Fassung der Novelle vom 18.09.2007 - vorgesehen wird, sodass in weiterer Folge Aufsichtsorgane gem. § 2 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz – StAOG für die Überwachung der Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Unterstützung der Behörde eingesetzt werden können, heran treten.

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Dr.Barbara Götz

Mag. Ingrid Krammer

Die Stadtsenatsreferentin:

Tatjana Kaltenbeck-Michl

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am ..... den vorstehenden, von der Magistratsabteilung 6 ausgearbeiteten Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses  
für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: